

(2) Für die Ablieferung von 100 kg mittelfrühen Speisekartoffeln der Sortengruppe b in der Zeit vom 11. August bis zum 10. September jeden Jahres Werden den Erzeugern 110 kg auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln angerechnet.

## § 6

(1) Bei der Ablieferung Von anerkanntem Pflanzgut an den DSG-Handelsbetrieb werden den Vermehrern folgende Anrechnungen gewährt:

a) Für Pflanzgut von Kartoffeln, das dem DSG-Handelsbetrieb auf Grund von Verträgen über die Menge, die sich aus der Ablieferungsnorm des Betriebes und der jeweiligen Vermehrungsfläche ergibt, hinaus abgeliefert wird, werden den Vermehrern auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln die nachfolgenden Mengen angerechnet:

für 100 kg Kartoffeln  
der Erntestufen Superelite Und Elite  
der Sortengruppen c und d ..... 130 kg,

für 100 kg Kartoffeln  
der Erntestufe Hochzucht und anerkannter Nachbau der Sortengruppen c und d ..... 125 kg,

für 100 kg Kartoffeln  
der Erntestufe Superelite der Sortengruppen a und b ..... 125 kg,

für 100 kg Kartoffeln  
der Erntestufe Elite der Sortengruppen a und b ..... 120 kg,

für 100 kg Kartoffeln  
der Erntestufe Hochzucht und anerkannter Nachbau der Sortengruppen a und b ..... 110 kg.

An Stelle der Anrechnung können die gleichen Mengen den Vermehrern in Konsumkartoffeln von den Lägern der Erfassungsstellen verkauft werden. Die Ablieferungsmengen von Pflanzgut, die das Pflichtablieferungssoll des Betriebes übersteigen, sind auf Wunsch des Vermehrers in jedem Falle in Konsumkartoffeln zurückzuliefern;

b) für die Ablieferung von  
100 kg Pflanzkartoffeln sämtlicher  
Erntestufen der Sortengruppen c und d  
sind den Vermehrern auf das Ablieferungssoll in Kartoffeln ..... 125 kg  
anzurechnen.

(2) Für je 100 kg stärkeiche Kartoffeln mit mindestens 15 % Stärkegehalt, die den Stärkefabriken von den Erzeugern auf Grund von Direktverträgen abgeliefert werden, werden 110 kg auf das Ablieferungssoll von Kartoffeln angerechnet.

(3) Erzeuger von Frühkartoffeln der Sortengruppe c (Vorkremsorten), die mit den VEAB Liefervereinbarungen über Ablieferung zum frühestmöglichen Termin abschließen, erhalten nach Abschluß einer solchen Liefervereinbarung für die Ablieferung von je 100 kg dieser Frühkartoffeln zusätzlich 2 kg Kalkammonsalpeter und 1 kg Superphosphat. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Menge oder Nichteinhaltung des Liefertermins Wird die gelieferte Menge von Düngemitteln auf den gesetzlichen Düngemittelanspruch des betreffenden Erzeugers angerechnet.

(4) Beim Verkauf von Kartoffeln werden dem Ablieferer außer dem Aufkaufpreis Phosphordüngemittel nach dem Verhältnis 4 : 1 (Kartoffeln zu Düngemitteln) gewährt.

## Abschnitt IV

### Vergünstigungen bei der Ablieferung von Faserpflanzen

## § 7

(1) Den Erzeugern (Vermehrern) von Saatgut für Faserpflanzen werden für die über das Ablieferungssoll hinaus abgelieferten und in der Ablieferungsbescheinigung des DSG-Handelsbetriebes eingetragenen Saatgutmengen von den Erfassungsbetrieben (VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb) folgende Mengen angerechnet:

für je 100 kg Zuchtgartenelite, Super-Super-  
elite, Superelite ..... je 140 kg,  
für je 100 kg Elite ..... je 125 kg,  
für je 100 kg Hochzucht ..... je 105 kg.

Nach dieser erhöhten Anrechnung regelt sich der Aufkaufpreis, die Menge der Rücklieferungsware und die Ausgabe von Konsumware von Faserlein- und Ölfaserleinsamen.

(2) Erzeuger (Vermehrern), die den gesamten Aufwuchs von Faserpflanzen Saatgut abzuliefern haben, können für Übersollmengen auf Wunsch nach den im Abs. 1 genannten Sätzen Faserlein- bzw. Ölfaserleinkonsumware beziehen. Eine Rücklieferung nach § 8 Abs. 1 Buchst. b wird für diese Mengen nicht gewährt. Die Rücklieferungsansprüche auf Konsumware sind bei dem Erfassungsbetrieb (VEAB oder Bastfaseraufbereitungsbetrieb) innerhalb von zwei Monaten nach Aushängung der Ablieferungsbescheinigung geltend zu machen. Erzeuger, die bei den Bastfaseraufbereitungsbetrieben abliefern, können ihre Ansprüche bei diesen oder den örtlich zuständigen VEAB geltend machen.

## § 8

(1) Erzeuger von Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfsamen (Konsumware und Saatgut) erhaltet von den Erfassungsbetrieben Bezugsberechtigungen zum Kauf von Soja- oder Erbsenkeimlingen. Steht dieses Schrot nicht zur Verfügung, dann sind an die Erzeuger die hierfür vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgesetzten Austauschfuttermittel auszugeben, und zwar

- a) für\* Lieferungen in Erfüllung der Verträge (Pflichtablieferung) 30 % der abgelieferten Menge;
- b) für Lieferungen über die Erfüllung der Verträge hinaus (Verkauf) 50 % der abgelieferten Menge.

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Rücklieferungen werden den Erzeugern für die gelieferten Übersollmengen an Faserpflanzen Samen von den Erfassungsbetrieben die vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegten Aufkaufpreise bezahlt.

## § 9

Die Erzeuger, die direkt an die Bastfaseraufbereitungsbetriebe Faserlein- und Ölfaserleinstroh mit Samen abliefern, haben gegen die Betriebe einen An-